

Gemeinde Ostrhauderfehn

Wertgrenzen zum Haushaltsrecht

I. Nach dem NKomVG

§ 115

Nachtragshaushaltssatzung

...

(2) Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag
entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung
erreicht werden kann, oder

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei
einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder
Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

...

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne der Nr. 1 liegt vor, wenn der erwartete Fehlbetrag mehr als 10 % der ordentlichen Erträge beträgt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne der Nr. 2 liegt vor wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen 2,5 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 117

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) ¹ Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. ² In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte; die Vertretung und der Hauptausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten

Als Fälle von unerheblicher Bedeutung gelten Ansatzüberschreitungen bis zu 10.000 € und bei Investitionen über 100.000 € eine Überschreitung bis zu 10 % der Plansumme.

II. Nach der KomHKVO

§ 4

Teilhaushalte, Budgets

(6) ¹ In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze einzeln dargestellt. ² Dabei werden die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel und die Gesamtinvestitionssumme sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre angegeben. ³ Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können in einem Ansatz zusammengefasst werden.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als einzelne Maßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 15.000 € festgesetzt. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden in einem Ansatz zusammengefasst.

§ 8 **Nachtragshaushaltsplan**

(1) ¹ Der Nachtragshaushaltsplan enthält alle erheblichen Änderungen der Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden wesentlichen Änderungen der Ziele und Kennzahlen. ² Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

Änderungen gelten als erheblich wenn der Ansatz um mehr als 10% über- oder unterschritten wird.

§ 12 **Investitionen**

(1) ¹ Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. ² Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Als Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 1.000.000 €.